

E-Trottinett: Unfälle verhindern

MOBILITÄT Im Strassenverkehr sind immer mehr E-Trottinette oder E-Scooters zu sehen. Doch dieser Trend ist nicht ganz ungefährlich...

Estelle Baur

E-Trottinette sind praktisch und günstig. Sie werden in der Schweiz immer beliebter. «Dieses neue Transportmittel wird immer mehr dazu genutzt, zur Arbeit oder in die Mittelschule zu fahren», erklärt Wachtmeister Clément Formaz der Abteilung Verkehrsprävention der Kantonspolizei Wallis. Da der Automobilverkehr stetig zunimmt, stellt das E-Trottinett eine Form des Langsamverkehrs dar, mit der gerade bei Stau viel Zeit gewonnen werden kann. «Ausserdem hat man in den grösseren Städten keine Parkplatzprobleme.»

Führerausweis

Clément Formaz warnt die Walliser Bevölkerung: «Einige Eltern kaufen ihrem Kind ein E-Trottinett, ohne zu wissen, dass es noch nicht alt genug ist, einen solchen Scooter zu fahren.» E-Trottinette gelten nämlich als Leicht-Motorfahrräder – und dafür braucht es einen Führerausweis. Man muss mindestens 14 Jahre alt sein und einen Führerausweis der Kategorie M haben. Auch wenn man den E-Scooter nur ausleiht. 16-Jährige und Ältere brauchen hingegen keinen Führerausweis.

Gleich wie mit einem Fahrrad muss man mit einem E-Trottinett auf Fahrradstreifen oder Radwegen fahren – oder auf der Strasse. Das Fahren auf dem Trottoir ist verboten. Das Fahrzeug muss nach vorne ein weisses und nach hinten ein rotes Licht, zwei Bremsen (spurtreu auf separate Räder) und eine Glocke haben. «Das Tragen eines Helms ist nicht obligatorisch, wir empfehlen es aber wärmstens», erklärt Clément Formaz.

Gute Ausrüstung

Die Antriebsleistung darf maximal 500 W und die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h betragen. Manche E-Trottinette fahren mit nicht homologierten Motoren (die Kantonspolizei Wallis hat letzthin gemessen, dass einige E-Trottinette eine Geschwindigkeit von 110, 115, ja sogar 120 km/h erreichen können). Das ist eine besorgniserregende Feststellung, berücksichtigt man das Unfallpotenzial, das diese Fahrzeuge bergen. «Einige Leute fahren damit auf den Trottoirs und da diese E-Trottinette besonders leise sind, können sie Fussgänger erschrecken, was zu Stürzen führen kann. Das ist vor allem für ältere Menschen ein Problem», illustriert Clément Formaz. «Bei einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug ziehen die Fahrer von E-Trottinetten immer den Kürzeren. Im Gegensatz zu Skifahrern tragen sie nämlich seltener einen Helm.» Und im Gegensatz zu Mo-

SO FAHREN SIE SICHER:

Sie müssen mindestens 14 Jahre alt sein und einen Führerausweis der Kategorie M haben oder mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h begrenzt.



Das E-Trottinett muss zwei Bremsen, fest angebrachte Beleuchtung nach vorne und nach hinten, mindestens einen roten Rückstrahler nach hinten und eine Fahrradglocke haben.

Fahren auf dem Trottoir ist **verboten**.

Halten Sie an **einer Ampel** Augenkontakt mit den anderen Verkehrsteilnehmern.





Es wird empfohlen, Helm und Handschuhe zu tragen.

Bei Alkoholkonsum gilt: **Fahren Sie nicht!**



torradfahrern tragen sie auch kaum Schutzkleidung. Das kann zu schweren Verletzungen an Handgelenken, Händen, Knien, Fussknöcheln sowie zu Schädeltraumata führen. Da sich die Hälfte der Unfälle nachts ereignen, wird wärmstens empfohlen, bei einer Fahrt mit dem E-Trottinett helle und reflektierende Kleidung zu tragen.



«Einige Eltern kaufen ihrem Kind ein E-Trottinett, obwohl es noch nicht alt genug ist, es zu fahren.»

Clément Formaz
Abteilung für Verkehrsprävention
der Kantonspolizei Wallis

Kollisionen

E-Trottinette beschleunigen rasch und ihre Bremszeit ist länger, was zu unangenehmen Überraschungen führen kann. 2019 zählte die Suva 800 Unfälle mit E-Trottinetten. Zwei Jahre später hat sich diese Zahl bereits verdreifacht, wie die «NZZ am Sonntag» letzthin berichtete. Die Schwerverletzten sind mehrheitlich 25- bis 44-jährige Männer. Bei drei Vierteln der Unfälle mit einem E-Trotti-

nett handelt es sich um Selbstunfälle. Hauptgrund für diese Art von Unfällen ist Alkohol.

Bei einer Kollision mit einem anderen Verkehrsteilnehmer wurde meist der Vortritt missachtet. «Wir legen den Fahrern von E-Trottinetten nahe, Lastwagen auch im Stau nicht zu überholen, da ein Lastwagenfahrer sie im toten Winkel nicht mehr sehen kann. Gleich wie Fahrradfahrer sind E-Trottinett-Fahrer nicht geschützt und können leicht unter die Räder eines Lastwagens kommen.» Es wird empfohlen, auf der rechten Seite der Fahrbahn zu fahren, obschon E-Trottinett-Fahrer «in einem Kreislauf in der Mitte der Spur fahren dürfen, um zu verhindern, dass sie für Fahrzeuge in den toten Winkel geraten und bei einem Verlassen des Kreislaufs überfahren werden.» Ganz allgemein sollte man stets über die Rück- und Seitenspiegel mit den Autofahrern Augenkontakt halten.

Vorschriften missachtet

Seit 2022 müssen E-Trottinette mit eingeschaltetem Licht gefahren werden, auch tagsüber. Zudem müssen sie vorne mit weissen, seitlich mit orangenen und hinten mit roten Rückstrahlern ausgestattet sein. «Wer sich nicht an die Vorschriften hält, muss eine Busse zahlen. Verboten ist das komplette Loslassen der Lenkstange, Fahren auf dem Trottoir, zu zweit auf einem E-Trottinett fahren sowie Ampeln überfahren und Strassenschilder missachten. Die Bussen reichen von 20 bis 60 Franken. Jegliche technische Änderung am Motor kann zum Ausstellen eines Strafzettels führen und die Nutzung von E-Trottinetten vor 14 Jahren oder ohne Führerausweis zwischen 14 und 16 Jahren kann für die Zuwiderhandelnden vor dem Jugendgericht enden.»

Gesundheit: die Ombudsstelle informiert

SAGEN SIE MAL ...
LUDIVINE DÉTIENNE
LEITERIN DER OMBUDSSTELLE



Begleitung am Lebensende, Palliative Care und Sterbehilfe

In einer Patientenverfügung kann man festlegen, welche Pflege und medizinischen Behandlungen man an seinem Lebensende wünscht, wenn man wegen Urteilsunfähigkeit nicht mehr selbst darüber bestimmen kann. Liegt keine Patientenverfügung vor, so entscheiden die Gesundheitsfachpersonen mit dem Einverständnis eines eventuellen, vom Patienten* bezeichneten Vertreters oder, der Reihe nach, seiner Angehörigen.

Das Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen des Kantons Wallis ist am 1. März 2023 in Kraft getreten. Darin werden die Einzelheiten zur Umsetzung von Palliative Care geregelt. Jeder Patient hat bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung ein Anrecht auf seinen Bedürfnissen entsprechende Pflege, namentlich Palliative Care, auf Linderung, Betreuung und Trost. Jede Gesundheitsinstitution oder Sozialeinrichtung (nachstehend: Institution) muss über ein Konzept zur Betreuung von Palliativsituationen verfügen und für dessen Umsetzung sorgen. In diesem neuen Gesetz geht es auch um die Regelung der Beihilfe zum Suizid in Institutionen mit öffentlichem Auftrag. Sie müssen die Wahl eines Patienten oder Bewohners, Beihilfe zum Suizid durch eine externe Hilfe in Anspruch zu nehmen, respektieren. In diesem Gesetz werden die Bedingungen festgelegt, unter denen in einer Institution Beihilfe zum Suizid geleistet werden kann: Der Patient muss urteilsfähig sein und an seinem Entscheid festhalten, er muss an einer schweren und unheilbaren Krankheit oder an schweren und unheilbaren Folgen eines Unfalls leiden, jede in Anbetracht seines Gesundheitszustands vorstellbare Therapie, insbesondere Palliative Care, wurde ihm vorgeschlagen und er hat explizit Stellung dazu bezogen, der Patient hat kein Zuhause ausserhalb der Institution oder seine Rückkehr nach Hause ist nicht vernünftig zumutbar. Diese Bedingungen müssen vom behandelnden Arzt des Patienten überprüft werden, der diese Aufgabe innert einer Frist von einer Woche ablehnen kann. Ist dies der Fall, muss der Patient hierfür einen anderen Arzt bezeichnen. Privaten Institutionen steht es frei, bei sich Beihilfe zum Suizid zu erlauben oder nicht. Sie müssen die Patienten oder Bewohner bei der Aufnahme jedoch klar über ihre interne diesbezügliche Politik informieren. Im Gesetz wird ausserdem daran erinnert, dass gewinnbringende Beihilfe zum Suizid sowie entsprechende Werbung verboten sind.

Partner